



Beschlussvorlage von / der Finanzen	Vorlage-Nr: 2020/00330/ Status: öffentlich Datum: 24.08.2023
Änderung der Hundesteuersatzung	
Beratungsfolge:	

Datum

26.09.2023

27.09.2023

Gremium

Haupt- und Finanzausschuss

Gemeinderat der Gemeinde Reichshof

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung / der Gemeinderat beschließt den X. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Reichshof vom 16.12.1996.

Sachverhalt:

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 a Grundgesetz. Aufwandssteuern erfassen nur den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung.

Es gibt redaktionelle Änderungen analog zur Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Darüber hinaus sind neue Aspekte von Veranlagungstatbeständen bei der Umsetzung der Hundesteuerveranlagungen sowie eine Änderung bei der Ausgabe von Hundesteuermarken zu berücksichtigen.

In § 2 HStS, Steuermaßstab und Steuersatz, sind aufgrund der Klassifizierung der Hunderassen nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW), die daran in § 2 der HStS geknüpften Veranlagungsbedingungen detaillierter zu definieren, um für Bürger und Verwaltung mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Das gleich gilt für § 3 HStS, Steuerbefreiung, um einzelne Befreiungs- und Ermäßigungs-tatbestände genauer zu definieren und mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Bezüglich der Sicherung und Überwachung der Steuerpflicht gem. § 8 der HStS, entfällt künftig die Ausgabe einer Hundesteuermarke.

Beteiligte Dienststellen: (Sichtvermerke)

Abtl. II/20

Abtl. II/20

FBL II

Bürgermeister:

-Lünenbürger-

-Köster-

-Dresbach-

-Gennies

Im Zuge des entstehenden Onlinezugangsgesetzes „OZG“, sollen Bund, Länder und Kommunen die gesamten Verwaltungsleistungen digitalisieren. Durch Versenden einer analogen Hundesteuer-marke, ist ein durchgängiges digitalisiertes Verfahren der Hundesteuerveranlagung nicht möglich. Durch Wegfall der Ausgabe und Versendung einer analogen Hundesteuermarke, kann eine Bescheiderstellung zur Steuerveranlagung komplett digitalisiert und als E-Post-Brief durchgeführt werden und so die Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge optimieren.

Bei Kontrollen durch das Ordnungsamt zur Überwachung der Steuerpflicht, ist ohnehin eine zeitnahe und interne Hundehalterabfrage beim Steueramt zielführender, als eine Kontrolle vor Ort, ob eine Hundesteuermarke vorhanden ist.

Die zu ändernden Paragraphen der Hundesteuersatzung sind mit den entsprechenden Änderungen in tabellarischer Form gegenübergestellt und als Anlage beigefügt.

Die Satzungsänderung erfolgt zum 01.01.2024.

Anlagen:

- Hundesteuersatzung 2023, X. Nachtrag